

Beitragsordnung

(u. a. Regelungen)

§ 1 Grundbeiträge

1. Aktive Mitglieder	€	80,00
2. Unterstützende Mitglieder	€	40,00
3. Passive Mitglieder	€	20,00
4. Ehepartner(in) bzw. Lebenspartner(in) von aktiven Mitgliedern <u>mit</u> Boot (autom. mit Status: passive Mitgliedschaft)	€	20,00
5. Kinder von Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	€	0,00
6. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (aktiv)	€	25,00
7. Schüler und Auszubildende (aktiv)	€	25,00

§ 2 Ständige Mitfahrer haben dem Verein als aktives Mitglied anzugehören (außer Personen gem. § 1 Nr. 4)

§ 3 Bootsliegengeldd

1. Sommerliegeplatz

a.) an der Anlage je angefangenem Meter Bootslänge	€	11,00
b.) im Schuppen je m ² Bootsfläche (L x B)	€	4,50
c.) Gäste (täglich, 3 Tage sind frei im Freihafenverbund)	€	5,00

2. Winterliegeplatz / Bootslagerung

a.) im Freien je m ² Bootsfläche (L x B)	€	3,50
b.) im Schuppen je m ² Bootsfläche (L x B)	€	7,00
c.) Gäste (nach Absprache mit dem Vorstand)		

§ 4 Schrankmiete

1. auf dem Bootshausboden je gr. Schrank / 2 kl. Schränke	€	3,00
2. Bootseigner haben einen gr. Schrank / 2 kl. Schränke frei		

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Alle Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.
Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.
Eine Überweisung des Beitrags ist nur für Mitglieder möglich, die vor 2013 aufgenommen wurden und dem Verein bisher keine Einzugsermächtigung erteilt haben.

Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

Alle vorgenannten Beiträge sind, soweit nicht anders bezeichnet, Jahresbeiträge.
Diese sind bis zum **31. März eines jeden Jahres** fällig.
(außer bei späterem Eintritt beim Erstbeitrag oder Beitragsänderungen)
Eine Erstattung der Beiträge (z. B. bei Verkauf des Bootes) erfolgt nicht.

§ 6 Aufnahmegebühr / Probezeit

1. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben
2. Es gilt eine Probezeit von einem Jahr (für Aktive)

§ 7 Krangebühr

1. Auf- und Abkranen € 50,00
2. Aktive Mitglieder mit Boot bezahlen keine Krangebühr

§ 8 In Notfällen wird zu § 3 (1c.) und § 7 (1.) kein Liegegeld bzw. keine Krangebühr erhoben.

§ 9 Anspruch auf Arbeitsraum rund um das Boot besteht nicht.

Eigner von Großbooten haben Anspruch auf einen kostenlosen Sommer- bzw. Winterliegeplatz für ein Beiboot (Dingi).

§ 10 Liegeplätze an der Anlage bzw. im Schuppen, die vorübergehend wegen Verkauf oder Neuanschaffung eines Bootes frei sind, müssen weiterhin bezahlt werden.

§ 11 Über die Belegung der Liegeplätze bestimmt nur der Anlagenwart oder der Vorstand.

§ 12 Mahngebühr

- a. erste Mahnung € 3,00
- b. jede weitere Mahnung € 5,00

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung (beschlossen am 02.12.2017) tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert damit ihre Gültigkeit.